



# STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Der Leitende Oberstaatsanwalt  
Dr. Giancarlo Bramante  
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN  
☎ +39 0471-226281/226365  
E-Mail: [segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it](mailto:segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it)

Protokoll Nr. 1353/2020

Bozen, 30.06.2020

<b>AN DEN OBERSTAATSANWALT</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DIE STAATSANWÄLTE UND STAATSANWÄLTINNEN</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DIE HONORARSTAATSANWÄLTE UND -STAATSANWÄLTINNEN</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DEN AMTSLEITER</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DAS VERWALTUNGSPERSONAL</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DAS PERSONAL DER GERICHTSPOLIZEI</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DEN PFÖRTNERDIENST</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DEN WACHDIENST</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DEN QUÄSTOR</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER CARABINIERI</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN KOMMANDANTEN DES PROVINZKOMMANDOS DER FINANZWACHE</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN LEITER DES VERKEHRSPOLIZEIBEZIRKS TRENTINO SÜDTIROL UND BELLUNO</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN KOMMANDANTEN DER STADTPOLIZEI</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN VERANTWORTLICHEN DER POSTPOLIZEIABTEILUNG</b>	<b><u>BOZEN</u></b>



<b>AN DEN VERANTWORTLICHEN DER BAHPOLIZEIABTEILUNG</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL ABTEILUNG 24 - SOZIALES ABTEILUNGSDIREKTION</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL ABTEILUNG 32 – FORSTWIRTSCHAFT ABTEILUNGSDIREKTION</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL ARBEITSINSPEKTORAT AMTSDIREKTION</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
 <b>u. z. K.</b>	
<b>AN DIE OBERLANDESGERICHTSPRÄSIDENTIN</b>	<b><u>TRIENT</u></b>
<b>AN DEN GENERALSTAATSANWALT</b>	<b><u>TRIENT</u></b>
<b>AN DIE LANDESGERICHTSPRÄSIDENTIN</b>	<b><u>IM HAUSE</u></b>
<b>AN DEN ÜBERWACHUNGSGERICHTSPRÄSIDENTEN</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DIE LEITENDE OBERSTAATSANWÄLTIN BEIM JUGENDGERICHT</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN PRÄSIDENTEN DES AUSSCHUSSES DER RECHTSANWALTSKAMMER</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN PRÄSIDENTEN DER KAMMER DER STRAFVERTEIDIGER</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DIE DIREKTORIN DER LANDESGERICHTLICHEN STRAFANSTALT</b>	<b><u>BOZEN</u></b>
<b>AN DEN PRÄSIDENTEN DER JOURNALISTENKAMMER</b>	<b><u>BOZEN</u></b>

BETREFF: Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes mit Abänderungen Nr. 70 vom 25. Juni 2020 des Gesetzesdekrets Nr. 28 vom 30.04.2020 betreffend dringende Maßnahmen für die Funktionalität der Überwachungssysteme von Gesprächen und Mitteilungen, weitere dringende Maßnahmen im Bereich der Strafvollzugsordnung sowie Ergänzungs- und Koordinierungsmaßnahmen




im Bereich der Zivil- und Verwaltungsjustiz und der Justiz des Rechnungshofs und dringende Maßnahmen zur Einführung des Covid-19-Warnsystems (Amtsblatt der Republik Nr. 162 vom 29.06.2020), in Kraft mit 30.06.2020

**DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT  
ORDNET**

- vorausgeschickt, dass mit Umwandlungsgesetz Nr. 70 vom 25. Juni 2020 des Gesetzesdekrets Nr. 28/2020 das von Artikel 83 Absatz 6 des Gesetzesdekrets 18/2020, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 27/2020, vorgesehene Fristende der sog. Phase 2 geändert wird und Art. 3 Abs. 1 Lit. i) GD Nr. 28/2020 abgeschafft wird, mit welchem die Fristen für sämtliche Maßnahmen des GD Nr. 18/2020 einschließlich der Maßnahmen für die Abwicklung der Gerichtstätigkeit in besagter Phase, wie die Verfügungen betreffend die Fernabwicklung einiger Ermittlungshandlungen (Abs. 12-quater), die Hinterlegung auf telematischem Wege von Eingaben, Unterlagen, Anträgen laut Art. 415-bis StPO seitens der Verteidiger (Abs. 12-quater 1) und die Hinterlegung, ebenfalls auf telematischem Wege, von Schriftstücken und Unterlagen seitens der Gerichtspolizei (Abs. 12-quater 2), bis zum 31.07.2020 ausgedehnt worden waren,
- festgestellt, dass daraus folgt, dass die dringenden Maßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstands aufgrund des Covid-19 ab 01.07.2020 außer Kraft gesetzt sind,
- nach Rücksprache mit der Landesgerichtspräsidentin,
- nach Rücksprache mit dem Amtsleiter,

**FOLGENDES AN:**

- 1) Aufhebung des mit Verfügung Protokoll-Nr. 1276/2020 U. vom 19.06.2020 auf 20 externe Nutzer beschränkten Zugangs zu den Gerichtsämtern
- 2) Gewährleistung der Anwesenheit der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Amt nach dem regulären Dienstplan
- 3) Reaktivierung des sog. *Schalters 2* im 2. Stock der Staatsanwaltschaft, Seite Duca-D'Aosta-Allee,

Hinsichtlich der Arbeitsleistung des Verwaltungspersonals in Form von *Smart Working* wird die Amtsleitung der Staatsanwaltschaft eine separate Verordnung erlassen.

Zum Zwecke einer effizienten und wirksamen Organisation der internen Dienste der Staatsanwaltschaft bleiben folgende Verfügungen aufrecht:

- 1) Punkt 1) der Verfügung Prot. Nr. 571/2020 betreffend die unverzügliche Übermittlung sowohl der Mitteilungen über eine strafbare Handlung von namentlich bekannten Straftätern (Mod. 21 und Mod. 21-bis) als auch sämtlicher Mitteilungen in Bezug auf unbekannte Straftäter (Mod. 44) und Mitteilungen über nicht strafbare



Handlungen (Mod. 45), die ausschließlich über das *Ndr*-Portal zu erfolgen hat, wie in der Anweisung Nr. 164/2020 vom 24.01.2020 angeführt ist, ergänzt von Punkt 1 der Verfügung Prot. Nr. 780/2020 vom 09.04.2020, mit der diese Übermittlungsmodalität auch auf Straftaten in der Zuständigkeit des Friedensgerichts ausgeweitet wurde.

- 2) Punkt 8) der Verfügung Nr. 605/2020 vom 12.03.2020 betreffend jenen Teil, in dem ausschließlich jenen Beamten und Beamtinnen der Gerichtspolizei der Zutritt zu den Überwachungsräumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Bozen gestattet ist, welche mit technischen Überwachungstätigkeiten beauftragt sind und die strikt einen Meter Abstand zwischen den Abhörstationen einzuhalten haben bzw., wo dies nicht möglich ist, verpflichtet sind, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, der von der jeweiligen Zugehörigkeitsbehörde bereit gestellt wird.
- 3) Die allgemeinen Verfügungen betreffend strafbare Handlungen in Zusammenhang mit Verstößen gegen die dringenden Maßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstands aufgrund des Covid-19.
- 4) Die Anordnung Nr. 833/2020 vom 16.04.2020 (Aktenübermittlung an die Präfektur).

Gestützt auf die Risikobewertung samt entsprechender Ergänzung vom 22.05.2020 (Prot. 1234/20202 vom 16.06.2020), die vom Leiter des Arbeitsschutzdienstes zusammen mit dem zuständigen Arzt für die einzelnen Arbeitsbereiche zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz erstellt worden ist:

- 1) Das Personal an der Pforte sowie das Wachpersonal haben während ihres Dienstes die persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe) zu tragen.
- 2) Menschenansammlungen in den Wartebereichen, wo sich aufgrund von deren Größe eine Person pro 3 Quadratmeter aufhalten kann, sind zu vermeiden. Sollte der Abstand geringer sein, hat sich die Person im Außenbereich des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten (keinesfalls in den Korridoren, wo kein ausreichender Abstand gewährleistet werden kann). Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den Verantwortlichen des jeweiligen Sektors, auch für den Fall, dass die Nichteinhaltung seitens Bediensteter erfolgt, die nicht zum jeweiligen Sektor/Büro gehören.
- 3) Die Schließung des Pausenraums im 4. Stock der Staatsanwaltschaft bleibt aufrecht, um Menschenansammlungen in beengten Räumlichkeiten zu vermeiden und weil keine kontinuierliche Desinfektion des Raumes gewährleistet werden kann.
- 4) Zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz hat sich jede Person, die das Gerichtsgebäude betritt, einer Messung der Körpertemperatur mit einem Thermoscan-Gerät zu unterziehen. Wenn die Körpertemperatur mehr als 37,5°C beträgt, ist in jedem Fall der Zutritt zu untersagen, ohne dass eine Identitätsfeststellung bzw. Registrierung der Messung erfolgt. Jedoch ist die betreffende Person aufzufordern, die offiziellen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums zu befolgen, wonach Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion und Fieber von über 37,5°C zu Hause bleiben, die sozialen Kontakte auf ein Minimum beschränken müssen und den Hausarzt kontaktieren sollen.
- 5) Wenn eine Körpertemperatur von mehr als 37,5°C gemessen wird, hat das Wachpersonal unverzüglich Meldung zu erstatten, damit außerordentliche Desinfektionsmaßnahmen veranlasst werden können.



- 6) Wer das Gerichtsgebäude betritt, ist verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz mit sich zu führen und diesen zu tragen, wenn die Bedingungen zur Einhaltung des Ein-Meter-Abstands nicht gegeben sind.

Zur Gewährleistung einer guten Organisation und Planung der Dienstleistungen steht den Nutzern und Nutzerinnen von 08.30 - 13.30 die einheitliche Auskunftsstelle unter der **Grünen Nummer 800 843 622** zur Verfügung, wie laut Verfügung Nr. 1979/2020 U. vom 25.05.2020.

Übermittlung der Anordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Personen.

Übermittlung an das Büro für Sicherheit und EDV-Organisation zur externen Veröffentlichung der Anordnung auf der Website der Staatsanwaltschaft.



Der Leitende Oberstaatsanwalt  
Giancarlo Bramante